

Gregor MAURACH, Lateinische Stilübungen. Ein Lehrbuch zum Selbstunterricht, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1997. VII + 160 Seiten.

Mit der aktiven Sprachkompetenz der angehenden Lateinlehrer ist es ein etwas seltsames Ding: In der Theorie wird ihre Notwendigkeit von niemandem ernsthaft bestritten, in der Praxis dagegen werden die dem Erwerb dieser Kompetenz dienenden Lehrveranstaltungen, an manchen deutschen Universitäten mit anachronistischer Schönfärberei immer noch „Stilübungen“ genannt, an Lehrbeauftragte, Assistenten, Studienräte im Hochschuldienst und andere Vertreter *secundi ordinis* delegiert, was dem Stellenwert solcher Übungen in den Augen der Studenten nicht unbedingt förderlich ist. Da ist es über die Maßen begrüßenswert, wenn nach längerer Zeit wieder einmal ein Vertreter *primi ordinis* diesem Teil der studentischen Ausbildung seine Aufmerksamkeit und Schaffenskraft widmet.

Das Ergebnis ist ein Werk von 34 Übungseinheiten zum Übersetzen (plus 3 Stücken des unerquicklichen Typs ‘Retroversion’), das sich vor allem in zweierlei Hinsicht sehr vorteilhaft von manchem Vorgängerwerk unterscheidet, zum Beispiel von Otto Schönberger, Übungsbuch des Lateinischen Stils (Heidelberg 1953), und Anton Fingerle¹, Lateinische Stilübungen (München 1965). Schon die Stoffanordnung in diesen beiden Werken ist verräterisch. Bei Schönberger reichen die Texte von Nr. 1 „Roms Götter“ über Nr. 3 „Die secessio plebis“ bis zu Nr. 21 „Alarich“ und Nr. 25 „Falstaff“: ein chronologisch ordentlicher Abriß der römischen Profan- und Kulturgeschichte mit Ausblick in die Neuzeit. Was jedoch den Schwierigkeitsgrad angeht, so heißt es im Vorwort, daß man am besten in der Reihenfolge „1, 2, 3, 5, 13, 10, 9, 19, 23, 21, 24, 8, 7 ... 6, 25“ übersetze – also die Sache, die planmäßige Ausbildung der Übersetzungsfähigkeit, dem sachfremden Ordnungsprinzip der Chronologie der Inhalte völlig untergeordnet. Ähnlich bei Fingerle, nur mit größerer stofflicher Spannweite: vom Allgemeinen (Nr. 1 „Philologia perennis“) über den griechischen Kosmos (Nr. 7 „Homer der Erzieher Griechenlands“, Nr. 18 „Philipp von Mazedonien“) durch die römische Geschichte (Nr. 19 „Die Begründung der römischen Republik“, Nr. 62 „Der Niedergang des römischen Reiches“) bis zum Ausgang des Altertums (Nr. 66 „St. Benedikt“) mit obligatem Blick in die Neuzeit (Nr. 68 „Schillers Lied von der Glocke“). Hier erfährt man aus dem Vorwort über die Schwierigkeitsgrade gar nichts, doch wer gleich im ersten Stück mit „Rückbesinnung auf das Vorbildliche“, „Ungunst von Zeiten“, „hektische(s) Verlangen nach Publizität“, „Fortschrittsmanie“, „Verfallspessimismus“ und „der leidenschaftlichen Hingabe an das als wahr erkannte Alte“ konfrontiert wird – mit dessen leidenschaftlicher Hingabe an das gleich zu Anfang als viel zu schwer Erkannte dürfte es schnell vorbei sein, wird ihm doch eher Dantes Hölleneingang einfallen als eine auch nur halbwegs adäquate Übersetzung.

Ganz anders bei Maurach: Nach einem Eingangstest folgen 11 Übungseinheiten („Unterstufenteil“), die aus Einzelsätzen bestehen. Der 2. Teil mit seinen ebenfalls 11 Übungseinheiten enthält dann zusammenhängende Texte, bei denen „ein mittlerer Weg zwischen den leichteren rückübersetzten und den schwierigeren freien Texten gesucht“ (S. 49) wird: man könnte das

¹ Vgl. K. Bayer, in: Eikasmos (Festschrift E. Vogt), Bologna 1993, 67.

‘Mittelstufe’ nennen. Der 3. Teil schließlich mit seinen 12 Übungseinheiten umfaßt zusammenhängende „freie Texte aus der Feder deutscher Gelehrter“, und zwar solche, die „samt und sonder einmal Staatsexamenstexte im norddeutschen Raum gewesen“ (S. 95) sind. Man sieht: eine wohlgeordnete Klimax.

Zweitens hebt sich Maurach von den genannten Werken in folgendem Punkt vorteilhaft ab: Fingerle gibt überall eine einzige „Authorized Version“ als Übersetzung, nirgendwo finden sich Alternativen, auch keine Erläuterungen oder Kommentare erklären oder begründen die gewählte Übersetzung. Nicht ganz so monolithisch zeigt sich Schönberger: Bis auf eine Ausnahme (S. 33) gibt es keine Seite, auf der nicht in () Einzelwörter oder Wendungen als Alternativen erscheinen, ja, „das Stück Nr. 14 wurde in doppelter Übersetzung gegeben, wobei die zweite Fassung eine Verbesserung der ersten darstellt“ (Vorwort S. 4f.). Doch abgesehen hiervon kann der Benutzer sonst nur raten, welche Version der Autor aus welchen Gründen bevorzugt sehen möchte, da die Präsentation der Alternativen völlig kommentarlos erfolgt.

Ganz anders auch hier wieder Maurach: Im 1. Teil folgen auf die deutschen Einzelsätze fast immer **Hinweise** auf Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten lexikalischer, grammatischer und stilistischer Natur, auf die lateinische Übersetzung folgt jeweils ein **Kommentar**, der den gewählten Ausdruck begründet, belegt und oft in größere grammatische Zusammenhänge stellt. – Im 2. Teil ist die deutsche Vorlage jeweils von einer **Anleitung** begleitet, die etwa dieselben Zwecke verfolgt wie die **Hinweise** im 1. Teil; die Übersetzung selbst ist erfreulich reichhaltig erläutert: immer durch **Belege** (nicht nur aus den klass. Autoren, sondern auch aus Lexika, Grammatiken, einschlägiger Sekundärliteratur), zu Anfang überdies noch durch **Erklärungen** (nicht mehr bei den Stücken Nr. 4, 8, 9, 10, 11). – Der 3. Teil schließlich ist aufgebaut wie der 2.; nur die über jeweils vorhandene **Anleitung** und **Belege** hinausgehenden **Erläuterungen** sind stark geschrumpft: sie finden sich nur noch zu Nr. 1 und 4.²

Zu diesem in seiner *gradatio* wohldurchdachten Aufbau kommt vor (fast)³ jedem Stück eine Auswahl von Phrasen⁴ aus Otto Schönberger, Lateinische Phraseologie (Heidelberg 1955)⁵ – ein in mehrfacher Hinsicht lobenswertes Unternehmen: Einmal kann niemand ‘den’ ganzen Schönberger auswendig lernen; zweitens braucht es niemand, da OS einerseits manches Spezialvokabular enthält, das in normalen Klausurtexten kaum vorkommen dürfte (z.B. OS S. 107 *iactatur nummus* „der Kurs schwankt“: vgl. ThLL VII 1,55,69), andererseits manches mehrfach bringt (z.B. OS S. 106 *possessione moveri, exturbari, deici / bonis evertere aliquem /*

² Nur als Fußnote zu den Teilüberschriften: Es irrt, wer meint, es seien sprachliche Qualitätsunterschiede damit angedeutet, daß die meisten lat. Texte mit **Musterübersetzung**, dagegen die Nr. 1 und 2 des dritten Teils ‘nur’ mit **Übersetzung** überschrieben sind.

³ Keine Schönberger-Phrasen nur vor der Nr. 1 des zweiten und dritten Teils.

⁴ Was genau ist eine Phrase? Jedenfalls fragt man sich angesichts M.s eigener Definition der Phrasen als „feststehender Wortverbindungen“ (S. 3), was zahlreiche Einzelwörter wie z.B. *interimere* (S. 14); *esurire, mederi, contineri* (S. 22); *haerere, imprudens* (S. 32); *dimittere, supersedere* (S. 36); *elegantia* (S. 40) usw. in einer Phrasensammlung zu suchen haben. Und Valenzangaben wie *consequi aliquid* (S. 22), *compensare aliquid aliqua re* (S. 69), *colere aliquem* (S. 74) usw. sind als Hinweis auf verschiedene Füllungen der angegebenen Satzpositionen auch eher das Gegenteil von ‘feststehenden Wortverbindungen’.

⁵ Im folgenden, im Gegensatz zu Schönbergers Stilübungen, wie bei M. mit OS abgekürzt.

sedibus evertere, depellere aliquem)⁶; drittens sollte es niemand, da OS öfter ohne Not durchaus unklassische Wendungen bietet (z.B. OS S. 124 *hostilia coeptare* für „die Feindseligkeiten eröffnen“: das ist nicht älter als Tac. hist. 3,70,1 und einer der vielen Versuche dieses Autors, das Übliche, in diesem Fall *signa inferre*, unüblich zu sagen – für die Einübung klassischer Sprachusancen also gänzlich ungeeignet).

So kommt eine auf ein lernbares Maß und lernenswerte Wendungen reduzierte Auswahl aus OS einem echten Desiderat entgegen, wobei nur ein prinzipielles Manko zu monieren bleibt: Der Zusammenhang zwischen zu lernenden Phrasen und folgendem Übungsteil ist nur bei den Einzelsätzen zu Anfang enger, schon gegen Ende des 1. Teils wird die Anwendung einer Phrase des Abschnitts „A. Lernen“ im Abschnitt „B. Übersetzen“ selten, später ist dies völlig die Ausnahme (so z.B. S. 82 *venire in contemptionem alicui* und S. 84 *mos ... in contemptionem venit* mit Fußnote 15, die eigens auf OS 82 verweist, obwohl die Phrase in eben dieser Übung gelernt werden sollte!⁷). Regel aber ist, daß etwa S. 132 militärisches Vokabular wie *rem ad arma deducere*, *signa inferre*, *maximis itineribus contendere* u.ä. zu lernen ist, im folgenden Übersetzungsteil jedoch „Dichter wie Frühlingsblumen“, „Stil und Handlungsführung“ und der „Zusammenhang ... mit der griechischen Bühnenliteratur“ gefragt ist. Oder umgekehrt: S. 115f. wird ein übersetzungstechnisch sehr interessanter militärischer Text über Antonius bei den Parthern vorgelegt mit Vokabeln wie „Entscheidungskampf“, „Truppenteile“, „Dezimierung“, „Gerät“⁸ usw., aber die vorher zu lernenden Phrasen aus OS S. 107ff. beziehen sich auf die Bereiche „Besitz und Armut“, „Buchführung und Geldwesen“, „Handel, Kauf und Verkauf“ usw. – es sei dahingestellt, ob es möglich oder auch überhaupt nötig ist, sämtliche Sachbereiche bei OS durch brauchbare Klausurtexte abzudecken, auf jeden Fall aber wäre es ein Leichtes, durch bessere Zuordnung der Themen von Lernstoff und Übersetzungstoff wenigstens einen Teil der so bereits entstandenen Benutzerfrustrationen abzubauen.

Auch die Abstimmung zwischen Lernteil und den Übersetzungen anderer Übungen befriedigt nicht immer: So soll S. 18 *oculos conicere in* und *oculum adicere alicui rei* (warum dann nicht

⁶ Leider entgeht auch M. dieser Gefahr nicht immer: Fälle wie S. 18 *praesto esse* und S. 107 *praesto esse alicui* oder S. 69 *medium cursum tenere* und S. 136 *cursum tenere* sind kaum erwähnenswert, aber daß S. 28 *natura ab ... abhorret*, S. 36 *longe abhorre ab*, S. 45 *abhorre ab* und S. 54 *abhorre ab humanitate* gelernt werden sollen, zeugt nicht von übertriebenem Vertrauen in die mnemonischen Fähigkeiten heutiger Studiosi.

⁷ Da die Wendung in dieser Form nur 2mal bei Caes. (Gall. 3,17,5. 5,49,7) mit Menschen als Subjekt vorkommt, auch sonst in dem ganzen Thes.abschnitt über passives *contemptio* (IV 655,66ff.) keine Sache als Subjekt auftaucht, ist *morem neglegere/non servare, de more decedere* o.ä. vorzuziehen.

⁸ Es handelt sich um Gerät, „um das Getreide zu mahlen“, wofür *mola* empfohlen wird. Auf die Grundsatzfrage, ob man dann den dt. Infinitiv überhaupt noch mitübersetzen muß (*quibus frumentum frangerent*), soll hier nicht eingegangen werden, wohl aber auf die Erläuterung zu *mola*: „Mühle (von Rindern als Göpelwerk gedreht)“. Also hätten die römischen Soldaten auf Feldzügen, zumal in so schwierigem Gelände wie dem Gebiet der Parther, schwere Göpelmühlen mittransportiert? Keineswegs, vielmehr kam schon die Handmühle, die *mola manualis*, für jedes *contubernium* nach Junkelmanns Berechnungen (Die Legionen des Augustus, Mainz 1986, 211) auf 27 kg, mußte also auf einem Lasttier mitgeführt werden, und nur „In Standlagern gab es weit leistungsfähigere große fest eingebaute Mühlen, die von vier bis sechs Mann oder einem Zugtier angetrieben wurden“ (a.O.). Nebenbei: wenn man Apul. met. 9,13,1 *muli ... vel cantheri* und Moritz, Kl. Pauly III 1446,44f. glauben darf, waren eher Esel und Pferde die Arbeitstiere.

im 1. Fall mit OS S. 23 *aliquem* zu *in*, um anzudeuten, daß so der Blick nur auf Menschen bezeichnet wird? ThLL IV 307,65-68) gelernt werden, aber übersetzt wird dann „Aulus hatte ... ein Auge auf Terentia geworfen“ mit (S. 20) *animum ad Terentiam adiecit* (warum nicht Plqpf.?) – eine mit Ter. Eun. 143 wohl begründete Übersetzung, nur: ist ein Unterstufenteil dazu da, die feinen Unterschiede herauszuarbeiten zwischen der erwartungsvollen Aufmerksamkeit, die eine Menge einem berühmten Politiker oder Redner zollt, und den schmachsenden Blicken, die ein verliebter Jüngling seiner Angebeteten zuwirft? Doch damit noch nicht genug, vielmehr gilt es S. 29 wieder ein Auge auf ein Mädchen zu werfen, als Hinweis erhält man Cic. Verr. II 2,37 *oculum adiectum hereditati* und Plaut. Mil. 909 *animum adicio* „mit Dat.: erotische ‘Fachsprache’“ (also wie oben Ter., nur m. Dat. statt *ad*), aber übersetzt wird mit *oculum adiecisti*, und am Schluß folgt dann noch *oculos in feminis defigere*⁹: also 4 verschiedene Wendungen mit 6 möglichen Konstruktionen für „sein Augenmerk richten auf“ – das dürfte in Examensvorbereitungsnöten weniger stilbildend als vielmehr konfusionsfördernd sein. – Ebenfalls S. 18 war zu lernen *nihil antiquius habere, quam ut*, doch S. 30 findet sich *nihil antiquius habeant quam ... defigere* mit dem Verweis auf *quam* m. Inf. im Bell. Alex. 36,2 und auf *quam* m. *ut* bei Cic. fam. 11,5,1: seit wann ist der Autor des Bell. Alex. eine Cic. vorzuziehende Alternative? Zumal wenn Cic. noch weitere 5 Belege für *quam ut* bietet (immer epist.: ThLL II 180,15f.), während im Cäsarcorpus gar nicht *nihil antiquius habere* steht, sondern *n. a. esse*, und *n. a. habere quam* m. Inf. nur 1mal bei Velleius (2,52,4), diesem „schriftstellernden Dilettanten“ (Teuffel-Kroll II 195), belegt ist.

Oder S. 115 „Antonius ... verlangte nach einem dunklen Gewand“. Unter den theoretisch vier lat. Möglichkeiten, die für ‘dunkel/schwarz’ als Wiedergabe des plutarchischen ἡττησε φαῖον ἱμάτιον, ὡς οἰκτρότερος ὀφθειή (Anton. 44,3) in Frage kommen, *ater*, *fuscus*, *niger*, *pullus*, entscheidet sich M. für die erste: *atram sibi quidem poposcit vestem* (S. 117), doch heißt das Trauergewand so erst in augusteischer Dichtung (*toga atra* Prop. 4,7,28; *vestis atra* Ov. met. 6,288 u.ö.), ähnlich *niger* (*nigra vestis* Ov. Ib. 100). Da schließlich *fuscus* erst bei Apul. met. 2,23,5 so verwendet wird (ThLL VI 1,1654,36ff.), scheint die Schlußfolgerung bei Herzog-Hauser (RE 2.R. VI 2229,66f.) berechtigt: „Die *vestis pulla* entspricht somit der φαῖα ἐσθής“. Doch auffällig: die 4 Cicero-Belege für *toga pulla* finden sich alle wie in einem ‘Nest’ in Vatin. 30-32 zusammen¹⁰, und außerhalb hiervon sollte Cic. nie von Trauerkleidung, gerade auch der Angeklagten, gesprochen haben? Der (fast) t.t., der euphemistisch die Farbe zu nennen vermeidet, ist *vestem mutare* (ThLL VIII 1726,52f.), und genau diese Wendung war kurz vorher S. 107 aus OS S. 101 zu lernen – zu Recht: wird sie doch allein in Cic. oratt. 19mal gebraucht, dazu 3mal *vestitum mutare*, 4mal *vestis mutatio* usw. Es wäre also eine Bezugnahme auf die kurz zuvor präsentierte Phrase angebracht gewesen, etwa in dem Sinne, daß eine freiere Übersetzung in klass. Prosa (*Antonius vestem mutandam putavit, vestem mutari iussit, veste mutata prodire constituit* o.ä.) einer wörtlichen in augusteische Dichtersprache vorzuziehen ist.

⁹ *Defigere in* kann Akk. oder Abl. haben; wenn man sich aber schon auf Cic. Phil. 11,10 beruft, sollte man *in feminas defigere nobiles* vorziehen.

¹⁰ Die *tunica pulla* Verr. II 4,54 und 5,40 geht nicht auf Trauerkleidung, sondern auf die eines römischen Beamten unwürdige Handwerkertracht.

Doch all dies wären Quisquilien angesichts des genannten methodisch mustergültigen Aufbaus im Großen (hinzukommen im 1. Teil noch 11 *Rumpfgrammatik* betitelte Übungseinheiten hauptsächlich zur Kasussyntax und zu den Nebensätzen¹¹), wenn nicht die Ausführung im Detail durch eine nicht geringe Zahl an Druckversehen, Inkongruenzen zwischen Vorlage und Übersetzung, schließlich gar schmerzhaften Verstößen gegen die Elementargrammatik (Morphologie, *suus/eius*, *consecutio* u.a.) merklich beeinträchtigt wäre. Da nun das Werk nicht zur gelegentlichen Konsultation bei ephemeren Detailfragen, sondern zur gründlichen Durcharbeitung vor der deutsch-lateinischen Examensklausur bestimmt ist und sich mittlerweile in den Händen sehr vieler Studenten befinden dürfte¹², erscheint es zuvörderst angebracht, durch eine (der Vervollständigung offene) Liste der wichtigeren Corrigenda vor allem grammatischer Art die Brauchbarkeit des unbestritten wichtigen und nötigen Buches zu erhöhen und bereits entstandene Irritationen studentischer Benutzer abzubauen – die eigentlich viel interessanteren stilistischen Fragen (z.B. S. 103 „Wir erinnern uns, daß Metellus seit 69 ... auf Kreta kämpfte“ ≈ *Meminimus ... Metellum ... pugnavisse*: hat je ein Autor der sog. guten Zeit durch verbrüderndes ‘wir’ den Leser dergestalt in den Erzählvorgang einbezogen? oder müßte man sich nicht eher mit einem mageren *ut iam ante dixi* begnügen?) sollen in einem späteren Beitrag behandelt werden.

Teil I

S. 7: *haec urbs situ praeclaro ad aspectum*: 1. sollte aus OS S. 12 oder der Quelle Cic. Verr. II 4,117 die Kopula *est* hinzugefügt werden, um das schwergewichtige Ablativattribut zu beseitigen; 2. stimmt die Adjektivverteilung so nicht mit der Anwendung S. 10 *Athenae, quippe quae situ sint tam praeclarae ad aspectum* überein (und 3. trägt auch der wieder andere Bezug in der Vorlage „dessen Lage einen so herrlichen Anblick bietet“, wiewohl dt. sicher vertretbar, nicht zur Klärung für den verwirrten Benutzer bei).

S. 8: „*inundatio* ... erst bei Sen. ep. 71,15 belegt“: ThLL VII 2,246,57 „legitur inde a PAUL.FEST., VAL.MAX., SEN.philos.“

S. 13: *aves ... redeunt locosque nidis faciendis ... idoneos quaerunt*: Natürlich gibt es gegen die Schulregel auch *loci*, die nicht in Büchern u.ä. sind (z.B. Cato agr. 157,1), doch da der ThLL VII 2,1576,7ff. diesen Plur. aus Caes. und Corp. Caes. gar nicht, bei ‘*vi corporea*’ aus Cic. nur mit part. or. 36 und fat. 7 (vgl. auch Rhet. Her. 2,4,7) belegen kann, sollte man doch bei dem heteroklitischen Plural bleiben.

¹¹ Zu fragen ist dabei allerdings, warum von den Nominalformen des Verbums nicht wenigstens Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen als eigenes Thema einer Übungseinheit auftauchen (der AcI nur eher beiläufig S. 28). Das Supinum mag zwar getrost fehlen, aber auch Gerundium/Gerundivum dürften eher zur ‘Rumpfgrammatik’ gehören als sämtliche Fälle infinitivischer Abhängigkeit hypothetischer Perioden, wie sie S. 41 aus Kühner-Stegmann II 407f. (im folgenden: K-St.; entsprechend Hofmann-Szantyr: H-Sz.) wieder abgedruckt werden: 1. lassen sich einige dieser Fälle in der Literatur nicht leichter als die Nadel im Heuhaufen finden und 2. werden K-St. ohnehin als „eine Grammatik zum Besitzen“ (S. 2) vorausgesetzt.

¹² Nach einer Mitteilung der Wissenschaftl. Buchgesellschaft hatte das Werk in einem Monat dieses Jahres bereits in einer Statistik aller verkauften Fachbücher den 4. Platz inne.

S. 22f.: *conducit valetudini*: hier, wie öfter, vermißt der Benutzer Angaben zur Konstruktion; in diesem Fall: welche Füllungen erlaubt die Satzposition Subjekt? Nicht möglich jedenfalls ist ein *quod*-Satz, wie er unter den ‘Mustersätzen’ auftaucht: *multum conducet valetudini (restituendae), quod cum voluptate ... audio* = „Viel wird es zu meiner Genesung beitragen, daß ich zu meiner Freude höre ...“: ThLL IV 162,7ff.

S. 26: *me tantum negotia mea curare neque filios* für „ich kümmere mich nur ums Geschäft, aber nicht um die Kinder“: s. die Monenda zu S. 105 *ad eum ... , neque ad Metellum*.

S. 28f.: Die Entstehung von *quin* wird an dem Beispiel *Non dubito: Quin fuerint ante Pelasgos antiquiores homines?* erklärt als „Kein Zweifel: Wieso (*qui* = wieso? *-ne* = Fragepartikel) sollten ... vor der griechischen Urbevölkerung keine älteren Menschen gelebt haben?“. Zwar sind Identität bzw. Nicht-Identität der alten Negation *ne* und der Fragepartikel *-ne* durchaus unsicher (H-Sz. 461), doch wird der Benutzer, der direkt vorher gelernt hat, daß interrogatives *-ne* die Antwort offenläßt, sich fragen, woher in diesem Fall „keine“ in der Übersetzung kommt: Die übliche Erklärung als *qui* „wie?“ plus Negation (H-Sz. 447) paßt jedenfalls viel besser mit der Übers. zusammen.

S. 29: Zum Modus der indirekten Fragesätze: „da sie von einem übergeordneten Verb abhängen (z.B. „Ich weiß, wer du bist“), stehen sie im Konjunktiv und richten sich nach der geregelten Zeitenfolge“: Die Aussagesätze der *oratio obliqua* hängen auch von einem übergeordneten Verb ab und stehen doch fast ausnahmslos (H-Sz. 576) im AcI!

S. 32: *magnam difficultatem*: Druckfehler, *difficultatem*.

S. 34: *priusquam de nive cogites* ist nicht die Übersetzung von (S. 33) „bevor man noch ans Heizen denken konnte“.

– : *nux cecidit*: Druckfehler, *cecidit*.

S. 35: *quae ad humanitatem pertinet*: Druckfehler, *pertinent*.

S. 39: „*Efficio*, im Sinne von ‘sich als Schlußfolgerung ergeben’, hat konsekutives *ut* nach sich“: Hieran stimmt 1. die Diathese nicht: entweder *efficio* „als zwingende Schlußfolgerung erweisen“, oder *efficitur* „sich als Schl. ergeben“; 2. ist *ut* nicht die einzige Möglichkeit, sondern viel häufiger ist der AcI: ThLL V 2,1-16.

– : *sibi persuasit nihil esse plus* (oder: *vehementius*) *expetendum quam laus et honestas*: als Zeit wäre wegen „Sein Lebensideal lautete auf Ruhm und Ehre“ sicher *sibi persuaserat* vorzuziehen, doch wichtiger ist der periphrastische Komparativ: „Das im Franz. und Italien. als allgemeines Steigerungsmittel dienende *plus* zeigt in alter Zeit nur erst Ansätze zu solcher Verwendung“ (H-Sz. 166; Belege ThLL VIII 1617,80ff.: außerhalb der Klammer folgt auf Ennius direkt Tertullian!). Auch *vehementius* aus Cic. off. 1,28 ist wegen der auch sonst nicht seltenen Konfusion *expeto/ex(s)pecto* (ThLL V 2,1888,64ff.) keine sichere Lösung. Fast

alleinherrschend ist auch bei *expetere*, wie sonst, *magis*: ThLL V 2,1699,6ff. (vgl. zu S. 138 *plus ... perspicue*). Schließlich zu den Nominativen *laus et honestas*: „Beim Acc. c. inf. ist es fehlerhaft, in einem damit verbundenen Vergleichungssatze, der kein eigenes Verbum hat, das Subjekt desselben nach deutscher Art im Nom. folgen zu lassen, da es doch im Acc. stehen muß in Beziehung auf den Acc., der beim Inf. steht ... Ausnahmen ganz vereinzelt“ (Menge § 424).

– : „Augustus’ Edikte suchten ... Rechnung zu tragen“ ergibt als tadellose Endform: *Augustus per edicta ... medebatur*. Die Zwischenstufe aber ist tadelnswert: *Edictum Augusti ... medebantur*.

S. 40: *aliquid/-uius semper ante oculos versatur* ist in dieser Form unverständlich: sollte es sich um die Reste einer der bekannten Alternativen zwischen dem possessiven Dativ und Genetiv (Happ, *Dependenz-Grammatik* 279f.) handeln, etwa *alicuius/alicui ante oculos*? Doch „*ante/ob oculos* wird vielleicht nur mit dem *Dat.*, nicht mit dem *Genit.* der Person verbunden, welcher etwas vor Augen schwebt; ... auch nicht mit dem Pron. possess.“ (Krebs-Schmalz s.v. *versari*).

S. 41: Zu den aus K-St. II 407f. abgedruckten Tabellen über die hypothetischen Perioden in infinitivischer Abhängigkeit (nebenbei: muß der indikativische Fall 1997 immer noch „realer Fall“ heißen?): unter c) des Aktivs statt *Censo ... te erraturum fuisses* richtig *censeo ... te erraturum fuisse*; unter a) des Passivs statt *Si hoc dicis, punieris* richtig *puniris* (entsprechend, in Abhängigkeit von *censeo*: *te puniri* statt *te punitum iri*).

S. 42: „Hättest du dir vorher überlegt ..., hättest du von einem Kauf bestimmt Abstand genommen – also verkaufe schnellstens“. Dem entspricht S. 43 nur *Si antea prospexisses ... , certo scio te emptione abstenturum fuisse*, die Übersetzung der Aufforderung fehlt. Dafür ist gar nicht verwendetes *temperare* zweimal erläutert: S. 42 „*tempero, quin* dagegen bei Caes. BG 1,33,4, aber in einem insgesamt negativen Satz: KS 2,257,2“ und S. 43 „*Sibi temperare, quin*: Caes. BG 1,33,4 (OLD *tempero* 3b ist nur in insgesamt negierten Sätzen anwendbar ...)“: *Repetitio est mater ...?* Schwer verständlich dagegen ist ebda. „*Emeres*: die irrealer Periode bleibt in der Zeitengebung vom übergeordneten Präsens *scio* unbeeinflußt“: wo, bitte, steht in dem von *scio* Abhängigen ein *emeres*?

– : *Si quid mihi propono, id ipsum perficere soleo* für „Wenn ich mir etwas vornehme, führe ich es auch immer prompt aus“: „Mit der größten Genauigkeit berücksichtigt der Lateiner, ob die Handlung des Nebensatzes ... gleichzeitig oder vorzeitig ist“ (Menge § 325 II). Hier liegt eindeutig Vorzeitigkeit vor, also: *Si quid mihi proposui ...* (Außerdem ist „prompt“ nicht mitübersetzt: entweder mit ThLL VII 1,2246,19f. *nulla interposita mora*, oder, wem das Wortspiel *proposui ... interposita* zu abgeschmückt ist, mit dem Typus Menge § 487 *id ipsum perficere numquam dubito*).

S. 45: *expertum esse* (m. Gen.): diesen, wohl an *peritus* orientierten Gen. (H-Sz. 78) gibt es in der Tat, aber bei Verg., Tac. u.a. (ThLL V 2,1683,56-58), so daß es sich empfiehlt, auf OS S. 52 zu rekurrieren: *expertem esse* m. Gen.

S. 47: *Aulus ... cum primum Athenas venisset, complures ibi dies commoratus est*: Die Vorlage zeigt, daß hier mit *cum primum* „als er zum ersten Mal“ gemeint ist, und die ‘Hinweise’ betonen, daß dies „zu unterscheiden“ sei vom geläufigen *cum primum* „sobald“. K-St. II 353 und ThLL X 2,1364,15ff. gegen 1367,15ff. beweisen, daß diese semantische Unterscheidung zu Recht besteht, nur: wird sie durch (Tempus und) Modus markiert, wie es M. offensichtlich versucht? Dies ist nicht der Fall, denn im klass. Latein hat *cum primum* einerseits dann, wenn es gegen die übliche Bedeutung „sobald als“ ausnahmsweise noch (wie im Altlatein immer) „als zum ersten Mal“ meint, keinen anderen Modus und Tempus als den üblichen Ind. Perf. (so z.B. Cic. Verr. I 45), andererseits meint es dann, wenn es als große Ausnahme den Konj. Imperf. hat (so z.B. Caes. Gall. 2,2,2), nichts anderes als das übliche „sobald als“ – einen Konj. Plqpf. aber wissen K-St. a.O. und H-Sz. 626 erst ab Suet. Aug. 94,7 zu belegen.

– : *Mitte mihi, sodes, tria eorum signorum, quae habes pulcherrima, dono filiae*. Hiermit werden zwei Regeln verletzt: 1. statt des partitiven Genetivs tritt der Präpositionalausdruck (*ex/de*) „regelmäßig bei den Kardinalzahlen *unus, duo, tres* usw.“ (Menge § 79 b) ein. 2. Über den finalen „Dativ ist zu merken: ... daß er keinen Genetiv bei sich hat“ (Menge § 66). Wenn also im Kommentar angemerkt wird „Wem *dono filiae* zu sehr ‘nachklappt’, mag mit A. Weische zu *ut ea filiae donem* ändern“, dann dürfte hinter dem Änderungsvorschlag (vgl. Vorwort S. VII) weniger das schwer greifbare Phänomen des ‘Nachklappens’ als vielmehr die auch sonst (z.B. K-St. I 342, Meusel, Kritischer Anhang zu Caes. Gall. 1,44,6) vermerkte Attributlosigkeit (bis auf *magno/-nae* etc.) dieses Dativs stehen.

S. 52: *filius eius non verebatur, ut pergeret litteris studere*: trotz des ungewöhnlichen Deutsch („brauchte ... keine Bedenken haben, wie er wohl seine Studien fortsetzen ... könnte“) dürfte nicht das interrogative *ut* (K-St. II 495), sondern wegen des Verweises auf K-St. II 253 das Äquivalent zu *ne non* gemeint sein. Dann aber ist nicht beachtet, daß „das Verbum des Fürchtens *verneint* ist“, denn in diesem Falle „darf man nur *ne non* (nicht *ut*) nehmen“ (Menge § 353; ebda. wenige, nicht zur Nachahmung berechtigende Ausnahmen).

– : *quin matris ... precibus obtemperaret, ut reverteretur*: Hier ist, wie auch sonst gelegentlich, der zu S. 105 *imperata Pompei, ut ab armis recederet* zitierte Mengeparagraph 434 mißachtet. Zudem zeigt die syntaktische Appendix ThLL X 2,1222,35ff. die Berechtigung dieser Regel speziell für *prex*: erst bei Liv. 8,35,1 findet sich *consensus populi R. ad preces et obtestationem versus, ut ... remitteret*, wo man aber *ad preces verti* durchaus noch als Funktionsverbgefüge für *precari* verstehen kann (vgl. Menge a.O. Anm.).

S. 60: *Caesar ... militibus facultatem dedit earum rerum, quae sibi necessariae viderentur, coemendarum*. Zwar geht aus der Vorlage (S. 58 „Caesar .. gab den Soldaten Gelegenheit, sich das Nötige zu verschaffen“) nicht eindeutig hervor, wer über die Notwendigkeit der zu erstehenden Waren bestimmt, doch sowohl die Plausibilität wie die Fußn. 3 zu *viderentur* („Konj.

im konsekutiven Sinn“) sprechen für die Käufer und gegen den Feldherrn: Dann aber ist *sibi* gleichsam doppelt falsch: direkte Reflexivität ist ausgeschlossen, indirekte, wenn der Konj. denn doch (oder: außerdem) als obliquer zu verstehen wäre, bei Beziehung auf den Dativ des übergeordneten Satzes oder das logische Subj. von *coemendarum* unmöglich. Also: *quae eis necessariae viderentur*.

S. 62: *totum se ad investigandum* (Gen.) *conferre*: stünde in der Klammer „Akk. Obi.“, so wäre zwar auch das nicht verzeihlich, aber immerhin noch mögliches Latein: Varro ling. 9,42 *ad discernendum ... figuras*, Sall. Iug. 5,3 *ad cognoscendum omnia* (weitere Beispiele K-St. I 735). Ein Gen. obi. aber beim Gerundium mit *ad* ist ebenso unerhört wie in anderen Kasus, der vielbesprochene, aber seltene Typus *principium generandi animalium* (dazu ausführlich Risch, Gerundivum und Gerundium 192ff.) mit Sicherheit anders zu deuten (H-Sz. 374). Also: Rückkehr zum Ausgangspunkt OS S. 64 *totum se ad investigationem naturae conferre* (Cic. ac. 1,34), oder *ad investigandam veritatem* (Cic. Tusc. 5,68).

S. 64: *id quod saepe poetae veteres cecinere*: Hierzu fehlt der deutsche Text in der Vorlage S. 62f., in der Anleitung zu Satz (5) wird er jedoch besprochen.

– : Zweimal, Satz (8) und Satz (9), kommt *Heracles* bzw. *Heraclem* vor: diese griechische Namensform gibt es im Lateinischen nicht.

S. 78: *probari aliquem* (aus OS S. 76): Kontamination aus *probare aliquem/-quid* und *probari alicui*.

S. 84: *qui in domo habitabant*: J. B. Hofmann hat ThLL V 1,1964,9ff. gezeigt, daß *in domo* ohne dabeistehendes Pronomen, Adj. oder Gen. bei Cic. nur in Parallelität zu einem Oppositionsbegriff insgesamt 2mal vorkommt: Verr. II 5,185 *in domo et in ... palaestra* gegen *in urbe*; parad. 25 *in sede ac domo atque in re publica*. Also: *domi*.

– : *Nam cum primum nuntiatum est puerum esse natum, familia incipere solebat* eqs. Die Vorlage (S. 82): „Sobald gemeldet war, ein Kind sei geboren, schickten sich die Hausbewohner an, usw.“ Das ist ein eindeutiger Fall von präteritalem *antecedens iterativum*, die Übersetzung aber wählt eine Konjunktion, die so offensichtlich nie vorkommt: K-St. II 353 bieten einige poet. und nachklass. Belege für *cum primum* bei präsentischem *antecedens iterativum*; im futurischen Fall kommt es sogar bei Cic. vor. Das Plqpf. Apul. met. 11,14,4 aber ist einmalige Handlung. Auch H-Sz. 626 verändern diesen Befund nicht. Also: *cum, ubi, simulac* (Menge § 325.4) *nuntiatum erat*.

S. 88: *Cum autem ne hoc quidem quicquam profecit, venenum ... poposcit* (Seneca kurz vor seinem Tod): Da kein Grund für *cum* temporale zu sehen ist, sondern eindeutig historisch-kausales *cum* vorliegt: *cum ... profecisset*. Nebenbei: 4 Zeilen höher *incudi* Druckfehler statt *incidi*.

S. 88f.: *in balneum se inferri iussit* (Seneca) erhält (Fußnote 15) die Erläuterung „Tacitus verwendet, wie Livius, zuweilen einen Dativ der Richtung, was in ciceronischer Zeit ein Poeti-

zismus war“: Also wäre ann. 15,64,4 *balneo inlatus* ein Richtungsdativ? und Caes. Gall. 1,30,3 *uti toti Galliae bellum inferrent* entweder ein „Poetizismus“ oder ein ganz andersartiger sog. Objektsdativ im engeren Sinne? Auszugehen ist zweifelsohne vom Objektsdativ der Person bei den Verben des Gebens und Bringens (H-Sz. 87), statt der Person kann dann auch die persönlich gedachte Sache (K-St. I 331) eintreten (Cic. Flacc. 5 *signa patriae* wie Bell. Afr. 69,2 *signa hostibus*), im Anschluß hieran auch die nicht mehr persönlich denkbare Sache (Liv. 2,59,2 *signa ... munimentis*). Wieweit in diesem letzten Falle dann, begünstigt durch die Richtungsalternative Caes. Gall. 2,26,1 *signa in hostes* und Gall. 7,67,4 *eo signa*, die Vorstellung eines Dat. der Richtung sich einschleichen konnte, ist eine ebenso interessante wie im Einzelfall recht diffizile Frage: Typen wie *se balneo* oder Tac. ann. 13,31,2 *sestertium quadringenties aenario* erklären sich jedenfalls immer noch besser als Weiterentwicklung des Objektsdativs der persönlich gedachten Sache. Studenten in Vorexamensnöten aber sollte man durch derartige zu falschen Schlußfolgerungen führende Andeutungen besser nicht verunsichern.

S. 90: *valde me epistulae memorderunt*: M. selbst fordert dazu auf, wenn gegenüber OS „Abweichungen vorkommen, ... dem Grunde der Variation nach(zu)gehen“ (S. 4). In diesem Fall dürfte die Ursache der Änderung von OS S. 88 *valde me momorderunt litterae tuae* der Rekurs auf die Quelle Cic. Att. 13,12,1 *momorderunt epistulae tuae* (*memord-* wohl Druckfehler: ThLL VIII 1485,7ff.) sein; doch war OS *litterae* keineswegs willkürlich: Da es „highly improbable“ (Shackleton Bailey) ist, daß Cic. a.O. mehr als einen Brief meint, *epistulae* als analoger Plural nach *litterae* aber erst „seit dem Silberlatein“ (H-Sz. 16) sicher vorkommt, ist die Cicerostelle verdächtig und Shackleton Baileys Versuch [*epistulae*] *tuae* aus Ellipse von *litterae* (H-Sz. 823) sehr ansprechend – doch wozu mit so etwas Studenten in Examensvorbereitungsnöten behelligen?

S. 92: *nisi rex Gothorum eum, qui sibi tam diu fideli animo servivisset, sine ulla clementia desiderio ulciscendi inflammatus crudelissime interfici iussisset*: es ist höchst unwahrscheinlich hier, daß man den Relativsatz auch als oblique Wiedergabe der widerstreitenden Gefühle des Theoderich verstehen könnte, vielmehr ist es die Stellungnahme des sich zu Beginn der Periode persönlich einführenden Sprechers (*Nobis quidem persuasum est* eqs.). Daher der Relativsatz nicht innerlich abhängig, der Konjunktiv nur mehr äußerliches Zeichen der subjektiven konzessiv-adversativen Färbung, die der Sprecher ihm gibt, daher *sibi* als indirektes Reflexiv falsch: *qui ei tam diu ...*

S. 101: *sententias Epicuri, quem ceteri suae sectae quasi hostis loco habebant, ... perspicere conatus est* (Subjekt ist Seneca, *ceteri suae sectae* soll „seine Schulgenossen“ wiedergeben): Zwar sind die Regeln für den Gebrauch des possessiven Reflexivums weniger streng als die für das personale, doch beziehen sich diese weitgehend auf direkte Reflexivität. Indirekte Reflexiva jedoch in nicht innerlich abhängigen Sätzen des catonischen Typs agr. 31,2 *tum erit tempestiva, cum semen suum maturum erit* sollten trotz einiger Belege auch bei Cic. (K-St. I 613f.) nun wirklich nicht zur Nachahmung animieren. Also zunächst: *ceteri eius sectae*, was aber, wenn auch grammatisch korrekt, so doch semantisch doppeldeutig und stilistisch riskant ist: Im Thes.artikel *ceterus* ist aus der nicht sehr variationsreichen Menge der Belege für substantivier-

tes Mask. u. Fem. im Plur. (III 967,60ff.) eigens „c. genetivo“ herausgehoben: das sind gerade einmal 6 Stellen, 1mal Plin. nat., 3mal Tac. (z.B. ann. 1,2,1 *ceteri nobilium*) und 2mal spätlat.: ein noch auffälligerer Gen. qual. des Typs *ceteri eius sectae* wäre, wenn existent, mit Sicherheit belegt worden. Also: *quem qui eandem disciplinam sequebantur* oder *quem qui ab eadem disciplina profecti erant* o.ä.

S. 105: *Cn. Pompeius vero*: *vero* gehört zu den Partikeln, Konjunktionen und Pronomina, die der unbetonten zweiten Stelle des Satzes auch dann zustreben, wenn dadurch ein zweiteiliger Eigenname auseinanderfällt (Menge § 531 Anm. 1). In Cic. oratt. und phil. etwa ist diese Regel so streng durchgeführt, daß die einzige Ausnahme, Mur. 33 L. *Luculli vero res*, textkritischer Verdächtigung offensteht. Hier daher unbedingt: *Cn. vero Pompeius*.

– : „als Kreta ihm ..., und nicht Metellus ... die Kapitulation anbot“ wird mit *cum Cretes ad eum ..., neque ad Metellum ... misissent, qui de deditioe agerent* wiedergegeben: als Regel gilt in solchen „schroffen ... Gegensätzen“ (Menge § 526), daß das deutsche ‘aber nicht/und nicht’ lat. asyndetisch mit *non* angeschlossen wird, „höchst selten“ (Menge ebda. Anm. 1) dagegen mit *nec* oder *neque*: K-St. II 43 mit 3 Cicerobeispielen (vgl. auch H-Sz. 481); also *ad eum ... non ad Metellum*. – Ähnlich S. 26 *negotia mea curare neque filios*.

– : *imperata Pompei, ut ab armis recederet*: diese Übersetzung von „Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten“ (S. 104) mißachtet Menge § 434: „Der Lateiner vermeidet es, von einem einzelnen Substantiv, selbst wenn es den Begriff eines Verbi ... declarandi enthält, ... einen Satz mit *ut* ... abhängen zu lassen“ (vgl. Nägelsbach S. 751f.). In der Tat ist *imperatum, ut* nicht zu belegen (auch ein Gen. obi. nur 1mal bei Varro: ThLL VII 1,590,6), und da auch ein Gen. subi. bei *imperatum* in sog. ‘guter’ Zeit nicht vorkommt (ThLL ebda. 589,80), besser etwa: *cum Pompeius eum, ut ab armis recederet, per L. Octavium certiozem fecisset, imperata facere noluit*.

– : *cum ... imperia extra ordinem data universe, ut erat rationis optimatum fautor*¹⁵ *acerrimus, aspernaretur*: hierbei ist „der Überlieferung seiner Familie treu“ nicht mitübersetzt; der Exponent 15 gehört statt zu *fautor* zu *universe* (und, da *rationis fautor acerrimus* nicht zu belegen, besser mit einer Cicerokontamination *studiosus ac fautor nobilitatis*: Att. 1,16,8 und S. Rosc. 16).

S. 109: *res gestas anni XXIV a.C.n.* stimmt nicht mit der Vorlage „aus dem Jahr 17 n.Chr.“ überein, sondern ist z.T. versehentlich aus der übernächsten Zeile *XXIV per annos* hierher geraten – welche Zahl zwar mit der Vorlage übereinstimmt, aber wenn man schon auf die Quelle Suet. Aug. 8,3 verweist, sollte man auch beachten, daß dort *quattuor et quadraginta* steht. Und auch bei Karl Hoenn, aus dem der Text stammt, steht richtiges „vierundvierzig“: nichts als philologisch irrelevante Zahlenquisquilien?

S. 112: *in disputatione versari* („im Gespräch behandeln“): entweder *versari* = „behandelt werden“ (so OS S. 102 aus Cic. de orat. 1,23, ähnlich leg. 1,28: anders rep. 3,5 und off. 1,132), oder „behandeln“ = *in disputatione quaerere de* (Cic. fin. 2,80), *disputatione agere aliquid* (div. 2,148) bzw. *de aliqua re* o.ä.

S. 117: *ut ... eum implorarent, ne animo deficeret: implorare aliquem, ut ...* ist recht selten belegt (ThLL VII 1,647,84ff.), *implorare aliquem, ne ...* überhaupt nicht, *implorare, ne ...* nur 2mal (Caes. Gall. 1,51,3 und Firm. math.: ThLL ebda. 648,7ff.); daher *implorarent* ohne *eum* oder *orarent* (*aliquem, ne ...*: ThLL IX 2,1042,40ff.), *peterent* (*ab aliquo, ne ...* z.B. Caes. Gall. 7,17,4) o.ä.

S. 118: *ad animos mentesque hominum perspiciendos*: eine Frage der Kongruenz, die sich bekanntlich gegenüber festen Regeln besonders widerborstig zeigt. Dennoch: Fälle wie *se ac suas urbes ... conservatam* (Cic. Font. 44), *corpora animosque magna* (Liv. 5,44,1), *castella vicique ... deleta* (Liv. 9,38,1) sind vereinzelte Ausnahmen der Beziehung auf das „wichtigere Substantiv“ (K-St. I 55), Regel ist durchaus „die Beziehung auf das nächststehende Nomen“ (H-Sz. 435), also: *perspiciendas*.

– : *cum frumentarentur, magna cum multitudine hostium pugnandum erat*: für „Wenn sie Getreide einbringen wollten ...“: Zwar kommt der iterative Konjunktiv auch klass. schon vor, da aber bei Cic. und Caes. „der Indik. noch fast allein herrschend“ (H-Sz. 624) ist, zudem der Indik. auch in der ‘Rumpffgrammatik’ S. 32 gelehrt wurde, auch hier eher: *frumentabantur*. Nebenbei: da das Verbum bei Caes. ausschließlich und sonst überwiegend in den sog. ‘Participialien’ *frumentari, frumentandi/-ndo* usw., *frumentatum* vorkommt, wäre *cum frumentatum mittebantur, cum frumentandi causa progrediebantur* o.ä. zu erwägen.

S. 122: *eum praeteriit calamitates ... provenisse e ... opusque esse, ut leventur, tali permutatione*: nach allen Regeln der *consecutio* muß es *leventur* heißen.

S. 126: *Cicero, quippe qui ipse quoque homo novus ex equestri ordine consulatum adeptus est, ... putabat*: Zwar gibt es *quippe qui* auch mit Indik. (K-St. II 294), aber da ‘Rumpffgrammatik’ S. 45 die Verstärkung des kausalen Konjunktivs durch *quippe qui* eigens gelehrt wird und das einzige Cicerobeispiel für Indikativ nat. deor. 1,28 „nicht zu halten“ (H-Sz. 560) ist, auch hier: *adeptus esset*.

S. 130: *puella ... Athenis Rhodo advecta ... faciebat* für „war von Rhodos nach Athen gekommen und übte dort ...“: Um das Mißverständnis auszuschließen, daß *Athenis* die Übersetzung von „nach Athen“ sein könnte, wäre eine Fußnote angebracht gewesen des Inhalts, daß *Athenis* die Zusammenziehung von „nach Athen“ und „dort“ ist.

– : *puellam ... conspicit ... seque, ... amore incensus, servum se in Thaidis iussit introducere clam* für „läßt sich von seinem Diener in Thais’ Haus schmuggeln“: eins der beiden *se* ist zuviel.

– : *Id quod adulescens ... fecit, certe rationes Thaidis penitus conturbaturum fuisset, nisi ...* für „Was der Bengel da ... getan, hätte – so viel ist klar – gewiß alles Planen der Thais über den Haufen geworfen, hätte sie es nicht ...“: Die Übersetzung bietet einen Irrealis in der Abhängigkeit, ohne daß ein die Abhängigkeit begründendes übergeordnetes Verb da wäre. Ein solches findet sich jedoch in der Anm. 16 (S. 131): „Wählt man als Kern des Ganzen ein Verb

(„ist klar“), dann böte sich an *liquet* oder *patet* ...: *liquet id, quod ... fecit, consilia ... fracturum fuisse, nisi ...*, usw.“: Offensichtlich sind also im lat. Text zwei Varianten kontaminiert, die in der Fußnote zitierte und *certe ... conturbavisset*, und keine sorgfältige Endredaktion hat, wie öfter, die Spuren der Entstehungsgeschichte beseitigt. Übrigens auch nicht in der Vorlage: In der Anleitung (S. 129f.) ist ausgeführt, daß die Parenthese „so viel ist klar“ im Lateinischen zum regierenden Verb werden sollte ... „Aber auch ein Adverb wäre gut“: also wieder die Alternative, während in der Vorlage mit „so viel ist klar“ und „gewiß“ tautologisch beides erscheint. – Nur am Rande sei angemerkt, daß nüchtern-neutrales *adulescens* niemals die Konnotationen von ‘Bengel’ wiedergibt: mindestens *temerarius, insolens, petulans* o.ä. müßten hinzutreten, wenn nicht gar *nequam/-issimus, improbus/-issimus, scelestus/-issimus* o.ä.

S. 136: Die OS-Phrasen sind am Ende recht fragmentarisch: Zu *vela in altum* erg. *dare*, zu *e portu* erg. *solvere*, zu *conloquendi* erg. *potestatem facere alicui*, zu *ab armis* erg. *discedere*.

S. 138: *res planius plusque perspicue pertractavit*: es muß *magis* heißen (vgl. zu S. 39 *plus ... expetendum*); daß *magis perspicue* nicht zu belegen ist (nur *satis plane et perspicue*: Rhet. Her. 4,46,59), dürfte eher Überlieferungszufall als in der Semantik von *perspicuus* begründet sein.

S. 142: *isti amici nullae rei nisi utilitati inserviunt*: Zwar kommt dieser solözistische Dat. Sg. Fem. im Altlatein gelegentlich vor (Leumann, Gramm. 1975, S. 480), klassisch aber ist er beispiellos – im Gegensatz zu seinem maskulinen Pendant *nullo?* S. 56 findet sich Caes. Gall. 6,13,1 (in der Form vorlagenbedingt verändert) als *cum ... plebs nullo adhiberi soleret concilio*, allerdings als Übersetzung von „in keinem Rat“; was doppelt mißlich ist: Einmal heißt örtliches/zeitliches „in/bei der Ratsversammlung“ bei Caes. immer *in concilio* (so auch S. 149 *in concilio* für „im Rat“), zum anderen läßt die Valenz von *adhibere* eher „wozu?“ als „wo?“ erwarten. Daher, ob man nun Caesar den Dativ *nullo* zutraut (so Leumann a.O.) oder nicht: aus pädagogischen Gründen sollte man hier unbedingt mit dem anderen Überlieferungsstrang *nulli* schreiben und in der Vorlage: „wurde zu keiner Ratsversammlung hinzugezogen“.

S. 147: *Sie* (Druckfehler: *Si*) *quis ignorat, quanta ...*, *hoc ex loco quodam librorum, quos Cicero de re p. edidit, facile perspiciet*: Diskrepanz gegenüber der Vorlage, die nur „wird das unschwer aus einer Cicero-Stelle ablesen können“ verlangt.

– : *Si quis ignorat, quanta Carneadi fuerit in disputando vis ...*, *hoc ex ... facile perspiciet. Sin autem, quomodo Romani eum cognoverint, legat, qui narrent, quae ...*: Man weiß nicht recht, ob beim 2. *si*-Satz das Prädikat mit Absicht weggelassen oder durch ein Versehen ausgefallen ist. Im 1. Fall: Statt üblichem *si(n) minus* oder *sin aliter* ist *sin autem* dann „ganz vereinzelt oder unklassisch“ (Menge § 380) und bedeutet „vermöge einer Aposiopese“ (K-St. II 419) ‘wenn aber nicht’, also sinnwidrig: „wenn aber jemand nicht nicht weiß = wenn aber jemand sehr wohl weiß“. Aber auch, wenn die 2. Möglichkeit zutreffen sollte, ist *sin autem* falsch, denn hier werden nicht „zwei bedingende Nebensätze mit ihren Hauptsätzen einander entgegengestellt“ (K-St. II 431), sondern addiert, vgl. dt. S. 146 „Und wer wissen will ...“.

– : *legat, qui narrent, quae Romae legatus Atheniensium gessit*: ein zwingender Grund für den Konj. *narrent* ist nicht zu erkennen, wohl aber gegen den Indik. *gessit*, denn wenn es auch bei Cic. einige wenige klauseltechnisch zu begründende Indikative im indir. Fragesatz gibt (H-Sz. 538), so hindert doch hier, wo der ganze Text reizvoll nach rhythmischen Schlüssen gestaltet ist, nichts, den katalektischen Dikretikus *-ensium gessit* durch den akatalektischen *gesserit* zu ersetzen.

– : *omnia, quae antea dixerat, ita oratione contraria evertit, ut iustitiam ... penitus refutavit ac sustulit*: Das ist eine gute Klausel, nur darf über dem Dikretikus nicht H-Sz. 638 aus den Augen geraten: „Das konsekutive *ut* wird grundsätzlich mit dem Konj. verbunden“.

– : Zu *exemplar eloquentiae* für „Meister der Redekunst“ die Fußnote 12: „*exemplum* ist an sich möglich, aber unciceronisch“. Das stimmt nicht, vgl. *de orat.* 1,229 *cum esset ille vir exemplum ... innocentiae. rep.* 3,8 *cum ... ipse sis quasi unicum exemplum antiquae probitatis et fidei*; weiteres ThLL V 2,1344,57ff.84f. Nebeneinander Mur. 66 (von Cato) *est illud quidem exemplum tibi propositum domi ..., ad imitandum vero tam mihi propositum exemplar illud est quam tibi*.

– : Fußnote 14: Kürzel für Laktanz' Hauptwerk: inst., nicht „instr.“

S. 149: „Die ... zogen blank, einige rannten ..., einige hielten ...“: das ist keine „asyndetisch reihende Satzteilfolge“, sondern eine „a. r. Satzfolge“.

– : *iniuriam ... impunitam inultamque non voluit dimittere*: die Wendung stammt weitgehend aus Cic. (*Verr.* II 5,149), nur hätte dieser sicher *noluit* gesagt.

– : *Godehardus autem, cum paucis diebus post in concilio fuisset, dum ad octavam fere horam dimissum erat, domum venit ...*: Hier hätte, wenn schon nicht die Schulregel, so doch die Quelle Cic. *Mil.* 28 *Milo autem, cum in senatu fuisset eo die, quoad senatus est dimissus, domum venit* verhindern müssen, daß *dum* 'solange bis' das Plqpf. erhielt: auch ThLL V 1,2216,81-2218,37 kennt keine Ausnahme von der Regel „Indik. ... nie des Impf. u. Plusqpf.“ (Menge § 365).

– : *in raeda vehebatur*: so steht es zwar 2mal wörtlich bei Cic. (*Mil.* 28, 54), aber dem Studenten, der *vehi* mit bloßem Abl. instr. (Menge § 114) gelernt hat, wäre ein Hinweis auf die Ungewöhnlichkeit der Präposition hier (K-St. I 380 „gelegentlich“) nützlicher gewesen als die Fußnote „Vierrädriger Reisewagen“.

– : *cum putavissent domimum* (Druckfehler: *-inum*) *esse mortuum, ira incensi confertaque acie in Gothonem impetum faciunt*: selbst wenn man *conferta* nicht als adjektiviert (von den insgesamt 4 Verbindungen mit *acies* bei Corp. Caes. und Liv. 2mal Superlativ: ThLL IV 172,29f.), sondern noch als den verbalen Teil eines echten Abl. abs. ansieht: „Das Partic. coniunctum und der Abl. absol. werden in guter Sprache nicht durch *et* (*que, atque*) verbunden“ (Menge § 542 Anm. 4).

– : *Hic fuit finis Gothonis, qui fidem servorum Godehardi maximo suo damno despexit:*
Obwohl sich über den Konj. im Rel.satz trefflich streiten läßt und auch in klass. Zeit „noch das kausale Verhältnis latent durch den indikativischen Relativsatz wiedergegeben werden“ (H-Sz. 559) kann, ist der kausale Zusammenhang hier so evident, daß er förmlich nach dem Konj. ruft.

Dr. Rolf Heine
Seminar für Klassische Philologie
Universität Göttingen
Humboldtallee 19
D-37073 Göttingen